

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Roth (BeiGebSEntwS – BGS/EWS)

Vom 29.01.2019

(Roth-Hilpoltsteiner-Volkszeitung, Jahrgang 158,
Ausgabe Nr. 49 vom 27.02.2019, S. L29)

zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2021
(Roth-Hilpoltsteiner-Volkszeitung, Jahrgang 160,
Ausgabe Nr. 281 vom 04.12./05.12.2021, S. L44)

Änderung vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
30.06.2020	§ 15 Abs. 2	01.01.2020
30.11.2021	§ 10 Abs. 5 (ersatzlos gestrichen)	01.01.2022
30.11.2021	§ 10 Abs. 6 (jetzt § 10 Abs. 5)	01.01.2022
30.11.2021	§ 10 Abs. 5 Satz 1	01.01.2022
30.11.2021	§ 12 Abs. 1	01.01.2022
30.11.2021	§ 12 Abs. 2	01.01.2022

Auf Grund der Art, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert worden ist, erlässt die Stadt Roth (nachfolgend nur „Stadt“ genannt) folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht

oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m² begrenzt.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ³Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁴Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentsrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. ⁴Die Nachberechnung wird nicht ausgelöst, wenn das Grundstück mit einem anschlussbedarfsfreien Gebäude mit einer Geschossfläche von weniger als 5 % der Grundstücksfläche bebaut wird, es sei denn, das Gebäude ist tatsächlich an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,69 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 9,83 €. |

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ²Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage (Zisterne, Brunnen) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. ³Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage (Zisterne, Brunnen) zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. des Kalenderjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von

15 m³ pro Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. des Kalenderjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11

Niederschlagswassergebühr

(1) ¹Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten bzw. bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen der angeschlossenen Grundstücke (gerundet auf volle m²), von denen aus Niederschlagswasser (Regenwasser) eingeleitet wird oder direkt oder indirekt in die Entwässerungseinrichtung einfließen kann.

- Bebaute Grundstücksflächen sind grundsätzlich alle Flächen, die mit Gebäuden (Haus, Hallen, Garage, Car-Port usw.) bebaut sind.
- Als überbaute Flächen werden über das Mauerwerk hinausgehende Dachüberstände berechnet.
- Befestigte Grundstücksflächen sind solche Flächen, von denen das Regenwasser abgeleitet wird und nicht vor Ort, d.h. auf dem Grundstück versickert. Hierzu gehören grundsätzlich Flächen, die mit Asphalt, Beton, Platten, Pflastersteinen befestigt worden sind.

(2) ¹Als befestigt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge. ²Diese Flächen werden mit dem Faktor 1 herangezogen. ³Teildurchlässige Flächen, d.h. fester Kiesbelag; Pflaster mit offenen Fugen (mindestens 10 mm Abstand), lockerer Kiesbelag, Schotterrasen, Verbundsteine mit Fugen, Sickersteine, Rasengittersteine werden mit dem Faktor 0,7 herangezogen. ⁴Gründächer werden mit dem Faktor 0,7 herangezogen.

(3) ¹Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. ²Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.

(4) ¹Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in einer Zisterne (das sind fest mit dem Boden verbundene technische Sonderbauwerke), Sickerschacht, Grube oder Rigole gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro m³ Stauraum 25 m² Grundstücksfläche von der der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche abgezogen. ²Die Mindestgröße für diese Regenwassernutzungsanlagen beträgt 2 m³.

(5) Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke, welche einem gemeinsamen Zweck dienen, können als Einheit behandelt werden.

(6) Die zur erstmaligen Erhebung der Niederschlagswassergebühr erstellten Luftbilder, die die Grundlage der Selbstauskunft und Erfassungsbogen darstellen, werden als Datensatz bei der Gemeinde dauerhaft gespeichert und hinterlegt.

(7) ¹Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen (1) bis (4) maßgeblichen Flächen einzureichen. ²Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. ³Änderungen der der Gebührenberechnung zugrundeliegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde unter Vorlage eines Lageplanes mitzuteilen. ⁴Im Lageplan sind die bebauten und befestigten Flächen farblich zu kennzeichnen. ⁵Dies gilt auch für Regenversickerungs- und Regenwassernutzungsanlagen. ⁶Veränderungen wie eine Entsiegelung von Flächen oder eine zusätzliche Versiegelung sind der Stadt ohne Aufforderung zur Fortschreibung des Datenbestandes mitzuteilen. ⁷Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen einzutragen. ⁸Die Stadt behält sich vor, diese Angaben nachzuprüfen und kann dazu das betreffende Grundstück betreten. ⁹Änderungen werden im folgenden Veranlagungszeitraum berücksichtigt. ¹⁰Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(8) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 7 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Stadt die maßgeblichen Flächen schätzen.

§ 12 Gebührenhöhe

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,43 €/m³.

(2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,35 €/m²/Jahr.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.

(2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 14

Gebührenschildner

(1) ¹Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. ²Vereinbarungen wonach ein Mieter oder Pächter die Verpflichtung zur Bezahlung der laufenden Gebühren übernimmt, befreien den Eigentümer des Grundstücks oder den dinglich zur Nutzung Berechtigten nicht von seiner Gebührenschuld.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldner festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Für die Schmutzwassergebühr werden Vorauszahlungen erhoben. ²Diese sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ³Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

(3) Die jährliche Niederschlagswassergebühr nach § 12 Abs. 2 wird bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides jeweils zum 15. Mai eines jeden Jahres fällig und ist ohne Aufforderung zu diesem Zahlungstermin weiter zu entrichten.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt in ihrem Gebührenteil (§ 9 - § 15 und § 16 soweit er die Gebührenschuldner betrifft) rückwirkend am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.12.2008 mit dem Stand der 1. Änderungssatzung vom 30.10.2018, soweit sie den Gebührenteil betrifft, außer Kraft.

(2) Diese Satzung tritt in ihrem Beitragsteil (§ 1 - § 8 und § 16 soweit er die Beitragsschuldner betrifft) am 01.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.12.2008 mit dem Stand der 1. Änderungssatzung vom 30.10.2018, soweit sie den Beitragsteil mit Kostenerstattungsregelung betrifft, außer Kraft.